

# Das steiermärkische Jugendgesetz

Stand 1.1.2019



Das Land Steiermark  
→ Bildung und Gesellschaft

## 1. Wie lange darf ich ausbleiben?

Die Ausgehzeiten bestimmen ausschließlich deine **Erziehungsberechtigten** innerhalb des gesetzlichen vorgegebenen Rahmens, der Folgendes vorsieht:

- » Bis du 14 Jahre alt bist, darfst du von 5 bis 23 Uhr ausbleiben.
- » Wenn du zwischen 14 und 16 Jahre alt bist, darfst du von 5 bis 01 Uhr ausbleiben.
- » Erst wenn du 16 Jahre alt bist, ist es dir erlaubt, ohne zeitliche Begrenzung auszubleiben, wenn es deine Erziehungsberechtigten erlauben.

Sofern du aus beruflichen Gründen schon vor 5 Uhr auf der Straße sein musst, ist das erlaubt.



## 2. Wer kommt als Aufsichtsperson in Frage?

Neben den Erziehungsberechtigten gelten auch Großeltern, Familienangehörige, FreundInnen, LehrerInnen, ErzieherInnen, Verantwortliche von Jugendverbänden und dergleichen als Aufsichtsperson. Sie müssen natürlich erwachsen, also bereits 18 Jahre alt sein.

Diese Aufsichtsperson muss im Falle einer Kontrolle nachweisen können, dass er/sie dich auch beaufsichtigen darf. (ein Formular findest du auf unserer Homepage)

## 3. Wo darf ich mich nicht aufhalten?

Der Aufenthalt in bestimmten Lokalen, wie z. B. Bordellen, Peepshows, Swingerclubs, (Sport)- Wettbüros und ähnlichen Einrichtungen und dergleichen, ist dir bis 18 nicht erlaubt.

Weiters darfst du dich nicht in Lokalen, welche

- » ausschließlich alkoholische Getränke mit gebranntem Alkohol (Wodka, Whiskey usw.) ausschenken oder
- » Lokale und Veranstaltungen, bei denen alkoholische Getränke ohne Mengenbegrenzung zu einem mindestens einmal zu entrichtenden Preis oder zu einem deutlich günstigeren als dem sonst üblichen Preis (Euro-Party, Flaterate-Party, etc.) ausgedient werden.



## 4. Gibt es Altersgrenzen für die Benutzung von Spielapparaten?

Bis du **15 Jahre alt bist**, darfst du nicht mit **Spielapparaten** wie zum Beispiel Cyber- und Videospiele spielen.

Bis du **18 Jahre alt bist**, darfst du weder mit **Glücksspielautomaten** spielen, noch an **Glücksspielen** und **Sportwetten** teilnehmen.

Ausnahmen sind Zahlenlotto, Klassenlotterie, Lotto, Sporttoto, Tombola und Ähnliches.



## 5. Ab wann ist Alkohol erlaubt?

- » Bis du **16 Jahre alt bist**, ist dir das Kaufen, Besitzen und Konsumieren von **alkoholischen Getränken verboten**.
- » Bis du **18 Jahre alt bist**, sind Getränke mit **gebranntem Alkohol (Wodka, Whiskey, Liköre, Schnaps, etc.)** und **spirituosenhaltige Mischgetränke** wie zum Beispiel Alkopops, **verboten**.



## 6. Ab wann ist Rauchen erlaubt?

- » Bis du **18 Jahre alt bist**, ist dir das Kaufen, Besitzen und Konsumieren von **Tabak- und verwandten Erzeugnissen (E-Zigarette, E-Shishas etc.) verboten**.

## 7. Wie alt muss ich sein, um per Anhalter zu fahren (Autostoppen)?

Erst wenn du **16 Jahre** alt bist, ist es dir erlaubt, Kraftfahrzeuge (dies gilt auch für Internetplattformen) anzuhalten, um mitgenommen zu werden; es gibt aber auch Ausnahmen, diese sind:

- » in Notfällen
- » wenn du den/die Fahrer/in kennst
- » wenn dich eine Aufsichtsperson begleitet.



## 8. Was versteht man unter jugendgefährdenden Medien?

Kindern und Jugendlichen ist es grundsätzlich verboten, jugendgefährdende Medien und Gegenstände zu kaufen oder zu besitzen.

Man spricht von Jugendgefährdung, wenn

- » die Darstellung krimineller Handlungen von menschenverachtender Brutalität als Unterhaltung gezeigt wird,
- » Menschen wegen ihrer Hautfarbe, Weltanschauung, nationalen oder ethnischen Herkunft, ihres Geschlechts, ihres religiösen Bekenntnisses oder ihrer Behinderung diskriminiert werden oder
- » pornographische Handlungen dargestellt werden.

## 9. Wann und wem gegenüber muss ich mein Alter nachweisen?

Wenn du gegenüber

- » der Polizei
- » Jugendschutz-Aufsichtsorganen und
- » Personen, denen Kontrollpflichten gem. Jugendgesetz auferlegt sind (wie z. B. KassiererInnen, KellnerInnen),

ein bestimmtes Alter oder eine bestimmte Altersstufe angibst, bist du verpflichtet, dein Alter entsprechend nachzuweisen. Ausweisen kannst du dich durch einen amtlichen Lichtbildausweis, wie zum Beispiel Reisepass, Personalausweis, Führerschein oder durch einen offiziellen Jugendausweis, die check.it Karte des Landes Steiermark, Schülersausweise usw.

## 10. Mit welchen Strafen habe ich zu rechnen, wenn ich gegen Jugendschutzbestimmungen verstoße?

Wenn du dich nicht an die Jugendschutzbestimmungen hältst, sieht das Gesetz folgende Strafmöglichkeiten vor:

Ermahnung, Beratungsgespräch, Gruppenarbeit, Schulungsmaßnahmen, Sozialeleistungen, Geldstrafen bis zu 300 Euro. Polizisten oder andere Aufsichtsorgane sind berechtigt, dir alkoholische Getränke, Tabakerzeugnisse oder jugendgefährdende Gegenstände bei einer Kontrolle abzunehmen.

Weiters kann bei Verdacht einer Übertretung gegen die Alkoholbestimmungen ein Alko-Test verlangt werden.



## Auf die Schnelle

Das steiermärkische Jugendgesetz sagt Folgendes:

	Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	Kinder mit Aufsichtsperson	Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr	Jugendliche ab dem vollendeten 16. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
Aufenthalt an öffentlichen Orten (Straßen, Parks, usw.)	von 23.00 Uhr bis 05.00 Uhr verboten	unbegrenzt, sofern Kindeswohl nicht gefährdet	von 01.00 Uhr bis 05.00 Uhr verboten	unbegrenzt
Aufenthalt in Nachtlokalen, Bordellen, Wettbüros, Euro-Partys, Flaterate-Partys, etc.	✗	✗	✗	✗
Spielapparate, wie z. B. Cyber- und Videospiele	✗	✗	ab 15. Lebensjahr erlaubt, außer jugendgefährdende Unterhaltungsspielapparate (erst ab 18)	erlaubt, außer jugendgefährdende Unterhaltungsspielapparate (erst ab 18)
Glücksspielautomaten, sowie Teilnahme an Glücksspielen und Sportwetten (außer Lotto, Sporttoto, Tombola, Glückshafen und Ähnliches)	✗	✗	✗	✗



# Gut zu wissen...

## Ab wann darf ich alleine in den Urlaub?

Bis du 18 Jahre alt bist, können deine Eltern entscheiden, ob sie dich für reif genug erachten, alleine eine Reise zu unternehmen.

### Wichtig:

- » **Unverzichtbar für das Ausland: gültiges Reisedokument**, z.B. Reisepass oder bei Reisen innerhalb der EU auch ein gültiger Personalausweis
- » **Außerdem** von Vorteil: **schriftliche Bestätigung bzw. Zustimmung** der Eltern (mit Name, Adresse, Telefonnummer) über ihr Einverständnis betreffend deiner Reise, die am besten auch in der Landessprache deines Urlaubslandes zu verfassen wäre.
- » **Falls** du bei deiner Reise die Steiermark oder Österreich verlassen möchtest, ist es wichtig, dich auch über die am **Reisezielort geltenden gesetzlichen Regelungen** zu informieren und diese zu beachten, z.B. sind etwa die jugendschutzrechtlichen Bestimmungen des jeweiligen Bundeslandes (z.B. Burgenland, Kärnten, etc.) bzw. Reiselandes (Italien, Kroatien, Frankreich, etc. ausschlaggebend.)



## Wann darf ich mir ein Piercing stechen lassen?

- » Ab 14 Jahren wird angenommen, dass du die Tragweite dieses Eingriffes selbst beurteilen kannst und deine eigene Einwilligung ist **grundsätzlich** ausreichend.
- » **Ausnahme:** Auch wenn du zwischen 14 und 18 Jahre alt bist, müssen deine Eltern zustimmen, wenn zu erwarten ist, dass
  - die gepiercte Stelle **nicht innerhalb von 24 Tagen** heilt
  - das Piercing an einer sehr **sensiblen Stelle** angebracht werden soll oder
  - der Eingriff mit **hohen Risiken** verbunden ist.

### Wann darf ich mich tätowieren lassen?

- » **Grundsätzlich** darfst du dich ab **18 Jahren** tätowieren lassen, mit dem **Einverständnis** deiner obsorgeberechtigten Eltern ab 16 Jahren.

### Worauf muss ich achten?

- » **Verpflichtende Aufklärung** über die entsprechende und notwendige Nachbehandlung und mögliche Risiken (z.B. Allergien, Entzündungen, Narbenbildungen) **vor** dem Piercen/Tätowieren durch den/die Piercer/in, der/die Tätowierer/in

### Was sind die gesundheitlichen Risiken?

- » Mögliche (erhöhte) Infektionsanfälligkeit, die Möglichkeit von allergischen Reaktionen.
- » Abstoßen des Piercings, Verwachsungen, bestimmte medizinische Untersuchungen könnten nicht mehr möglich sein
- » Verletzungen, Schwellungen, Rötungen

## Wann darf ich Ausziehen von zu Hause?

Bis zur Volljährigkeit, das heißt bis zu deinem 18. Geburtstag, haben deine Eltern grundsätzlich das Recht, deinen Wohnort zu bestimmen.



## Volljährigkeit

### Das österreichische Gesetz unterscheidet vier Altersstufen:

- » bis zum 7. Geburtstag ist man Kind,
- » zwischen 7 und 14 Jahren unmündige/r Minderjährige/r,
- » vom vollendeten 14. Lebensjahr bis 18 Jahre mündige/r Minderjährige/r
- » mit der Vollendung des 18. Geburtstags wird man grundsätzlich volljährig.

Ab der Volljährigkeit hast du alle Rechte und Pflichten eines Erwachsenen, die Obsorgepflicht deiner Eltern erlischt, du bist nun selbst voll für dein Handeln verantwortlich.

## Wann bin ich strafmündig, deliktsfähig?



Du bist ab 14 Jahren selbst verantwortlich für begangene Straftaten, auch bist du für rechtswidriges Handeln generell schadenersatzpflichtig, in Ausnahmen ist dies auch schon darunter möglich.

## Wie alt muss ich für Waffen und Softguns sein?

- » Der Besitz von Waffen, Munition und Knallpatronen ist Personen unter 18 Jahren verboten!

### Wichtige Kontakte:

**Abteilung 6 Fachabteilung Gesellschaft**  
www.jugendschutz.steiermark.at  
E-Mail: gesdiv@stmk.gv.at  
Tel.: 0316/877-3921

**Kinder und Jugendanwaltschaft Steiermark**  
www.kija-steiermark.at/  
E-Mail: kija@stmk.gv.at  
Tel.: 0676/8666 0609

**LOGO jugendmanagement GmbH**  
www.logo.at  
E-Mail: info@logo.at  
Tel.: 0316/90 370 90

**VIVID Fachstelle für Suchtprävention**  
www.vivid.at  
E-Mail: info@vivid.at  
Tel.: 0316 / 82 33 00

**Fachstelle für Gewaltprävention**  
www.aragejugend.at  
E-Mail: office@aragejugend.at  
Tel.: 0316/90 370 101

**Weitere wichtige Links:**  
Hol dir die Jugendschutz- App:  
Deine Rechte U18 im App - Store

**Jugendhotline**  
www.time4friends.at

**Rat auf Draht**  
www.rahtaufdraht.at

**Impressum:**  
Eigentümer, Herausgeber, Verleger:  
Amt der Steiermärkischen Landesregierung,  
Abteilung 6,  
Fachabteilung Gesellschaft;  
Rechtsauskünfte:  
Tel.: 0316/877-3921

**Medieninhaber:**  
LOGO jugendmanagement GmbH,  
Karmeliterplatz 2, 8010 Graz



www.jugendschutz.steiermark.at

[www.jugendschutz.steiermark.at](http://www.jugendschutz.steiermark.at)

	Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	Kinder mit Aufsichtsperson	Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr	Jugendliche ab dem vollendeten 16. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
Jugendgefährdende Medien und Gegenstände (z. B. Pornos, Paintball, ...)	✗	✗	✗	✗
Nicht gebrannter Alkohol (z. B. Bier, Wein, Sekt, Most, Sturm, etc.)	✗	✗	✗	✓
Gebrannter Alkohol und spirituosenhaltige Mischgetränke (z. B. Alkopops, Wodka)	✗	✗	✗	✗
Tabak (E-Zigaretten, E-Shishas, etc.)	✗	✗	✗	✗
Genuss von Suchtmitteln und sonstigen Drogen	✗	✗	✗	✗
Autostoppen (auch nicht über Internetplattformen)	✗	✓	✗	✓
Erbringen des Altersnachweises	✓	✓	✓	✓